

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.74 vom 10. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2014.74

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.74 du 10 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2014.74 del 10 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Instanz S. 8, Akten S. 340).

1.3Die Staatsanwaltschaft erachtet den Tatbestand der Beschimpfung als erfüllt, da der Berufungsbeklagte mit der genannten Äusserung die Ehre des Privatklägers habe treffen wollen und sein Ziel auch erreicht habe. Denn zumindest indirekt bezichtige er den Privatkläger, Dienstleistungen von Prostituierten in Anspruch zu nehmen sowie dass derselbe nicht in der Lage sei, eine Beziehung zu einer Frau zu haben, es sei denn, er bezahle dafür. Dadurch würde er den Privatkläger herabwürdigen und stelle dessen Gefühl, ein sozial vollwertiger Mensch zu sein, in Frage.

1.4Das Einzelgericht in Strafsachen hat erwogen, in der Aussage liege kein Angriff auf die Ehre des Geschädigten, weil damit nichts darüber ausgesagt werde, ob der Geschädigte ein ■anständiger oder korrekter Mensch■ sei ■oder nicht■. Es handle sich lediglich um eine Aufforderung, sexuelle Befriedigung bei Prostituierten zu suchen. Damit werde nicht zum Ausdruck gebracht, dass der Privatkläger dies tue oder getan habe. Auch der zweite Teil des Satzes sei nicht ehrenrührig, da ■die Attraktivität eines Menschen selbstverständlich nichts darüber aussagt, ob jemand eine anständige oder moralisch integre Person ist oder nicht■.

E. 2

2.1Die Bestimmungen über die Ehrverletzungsdelikte schützen den Ruf als ehrbarer Mensch, die ethische Integrität. Ehre ist allgemein im Sinne des Anspruchs einer Person auf Geltung zu verstehen (BGE 114 IV 14 E. 2b S. 16). Ehrverletzend ist damit der Vorwurf moralisch verwerflicher Handlungen. Der gesellschaftliche Ruf steht hingegen nicht unter strafrechtlichem Schutz (vgl. Riklin, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2013, vor Art. 173 StGB N 16 ff.). Insofern treffen die vorinstanzlichen Ausführungen zu. Indessen können auch Behauptungen, die an sich lediglich ein Krankheitsbild oder einen physischen Defekt schildern, dazu missbraucht werden, einen Menschen als verschoben, abnorm oder minderwertig hinzustellen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an psychiatrische Ausdrücke wie Psychopath, Querulant etc. oder an abschätzige Bezeichnungen körperlicher Defekte wie Krüppel oder ähnliches (Riklin, a.a.O., vor Art. 173 StGB N 26, unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts). Massgebend ist der Sinn einer Äusserung, den ihr ein unbefangener Dritter nach objektiven Kriterien beimessen musste. Abzustellen ist dabei auf den Gesamtzusammenhang (Trechsel/Lieber, Praxiskommentar, 2. Auflage 2012, vor Art. 173 StGB N 11).

2.3Die vom Berufungsbeklagten anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf entsprechenden Vorhalt gemachte Aussage (Verhandlungsprotokoll 1. Instanz S. 8, Akten S. 340) ■ ■Soviel ich weiss, habe ich ihm einfach gesagt, ■Du bist einfach ein Arschloch, wenn du das machst■, weil das macht man nicht, so etwas. Das ist das Maximum, was ich

ihm gesagt habe. Aber so beleidigend, wie er dort geschrieben hat, das bin ich nicht. Er hat das erfunden, sehr wahrscheinlich ■ ■ muss als Schutzbehauptung und damit wenig glaubhaft eingestuft werden. Diese Annahme wird auch durch die Aussagen der befragten Auskunftspersonen bestätigt, welche den Sachverhalt gemäss Anzeige bestätigen (Einvernahmeprotokoll von C_____ vom 23. August 2013, Akten S. 97 f., Einvernahmeprotokoll D_____ vom 7. Oktober 2013, Akten S. 75). Da die vom Berufungsbeklagten an der Hauptverhandlung gemachte Aussage (■Du bist einfach ein arschloch■) klar als Formalinjurie gewertet werden müsste, ist zu seinen Gunsten von der beanzeigten Äusserung auszugehen.

2.4 In objektiver Hinsicht verlangt der Tatbestand der Beschimpfung, dass unehrenhaftes Verhalten in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung vorliegt bzw. als solche aber unter vier Augen. Im vorliegenden Fall impliziert die Bemerkung des Berufungsbeklagten, dass der Privatkläger derart minderwertig sei, dass er nie die Gunst einer Liebespartnerin finden könne ■ es sei denn, er bezahle dafür. Mit dieser Formalinjurie wird der Privatkläger als moralisch minderwertiges Wesen dargestellt, was gemäss den Ausführungen unter E. 2.1 als ehrverletzend anzusehen ist.

Die beleidigende Äusserung wurde durch den Berufungsbeklagten im Rahmen eines Streites direkt gegenüber dem Privatkläger ausgesprochen, also unter vier Augen. Die Tathandlung muss in Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten zum Ausdruck kommen (Riklin, a.a.O., Art. 177 StGB N 2). Im vorliegenden Fall wurde die Äusserung ausgesprochen, d.h. erfolgte in Worten. Entlastungsbeweise stehen im Falle einer Formalinjurie wie oben unter E. 2.2 ausgeführt, nicht offen.

Subjektiv setzt die Beschimpfung Vorsatz voraus (Riklin, a.a.O., Art. 177 StGB N 14). Der Täter muss dabei nur wissen, dass sein Werturteil ehrenrührig ist, nicht auch, dass es ungerechtfertigt ist (BGE 93 IV 20 E. 2 S. 23). Die Äusserung erfolgte im Rahmen eines Streites zwischen dem Berufungsbeklagten und dem Privatkläger. Aus den Umständen ergibt sich, dass der Berufungsbeklagte die beleidigende Aussage mit der Absicht ausgesprochen hat, den Privatkläger in seiner Ehre anzugreifen bzw. sich im Mindesten bewusst war, dass er das Ehrgefühl des Privatklägers kränken würde.

Der Tatbestand der Beschimpfung ist damit in objektiver wie subjektiver Hinsicht erfüllt. Dementsprechend ist die ausgesprochene Geldstrafe angemessen zu erhöhen.

E. 3

3.1 An die Strafzumessung werden drei allgemeine Anforderungen gestellt: Sie muss zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewähren (Rechtssicherheit) sowie transparent, überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. AFFOLTER-EIJSTEN, in: TRECHSEL/PIETH, Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 2. Auflage 2013, Art. 47 N 3; WIPRÄCHTIGER/KELLER, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Auflage 2013, Art. 47 N 10; AGE 360/2006 vom 5. Januar 2007). Massgeblich für die Strafzumessung ist gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB das Verschulden des Täters. Dabei zu berücksichtigen sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und die Strafempfindlichkeit des Täters. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war,

die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem Gericht steht bei der Gewichtung der verschiedenen Strafzumessungsfaktoren ein grosser Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 17 E. 2.1 S. 19 f.). Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten; es hat seine Überlegungen in den Grundzügen wiederzugeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGE 136 IV 55 E. 5.4 S. 59 m.H.).

3.2 Zum Strafmass wird bezüglich der Verurteilung der versuchten Nötigung und Tötlichkeit auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen, zumal es auch nicht angefochten ist (erstinstanzliches Urteil S. 9 ff.). Gemäss der in Art. 49 Abs. 1 StGB vorgeschriebenen Gesamtstrafe, ist die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips für die vorliegend zu beurteilende Straftat angemessen zu erhöhen (Ackermann, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 49 StGB N 113).

3.3 In Bezug auf die Beschimpfung ist festzuhalten, dass das Verschulden des Berufungsbeklagten als nicht mehr leicht anzusehen ist. Die Aussage des Berufungsbeklagten ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass er in der Einvernahme vom 20. August 2013 aussagte, C_____ sei als Prostituierte tätig (Einvernahmeprotokoll vom 20. August 2013, Akten S. 66 und 69). Der Berufungsbeklagte brachte damit nicht nur seine Geringschätzung über die Beziehung zwischen dem Privatkläger und C_____ zum Ausdruck, sondern bezichtigte ihn zumindest indirekt, Dienstleistungen von Prostituierten in Anspruch zu nehmen. Im Weiteren tat er mit der Äusserung seine Meinung kund, dass der Privatkläger nur eine Beziehung zu einer Frau haben kann, wenn er dafür bezahlt. Damit setzt der Berufungsbeklagte den Privatkläger in seinem Gefühl, ein sozial vollwertiger Mensch zu sein bzw. insbesondere seine Beziehung zu C_____, herab.

Der Berufungsbeklagte ist in [] geboren, stammt aber aus []. Von Frau C_____ ist er inzwischen getrennt. Er ist gelernter Heizungsmonteur und weist diverse Vorstrafen aus, so Gewalt und Drohung gegen Beamte sowie SVG- und Betäubungsmitteldelikte.

In Abwägung aller relevanten Umstände erscheinen für die Verurteilung der Beschimpfung zusätzliche 10 Tagessätze ■ also insgesamt 30 Tagessätze ■ zu CHF 40.■, auch mit Blick auf Vergleichsfälle gerechtfertigt. In einem beurteilten Fall wurde ein Berufungskläger wegen mehrfacher Beschimpfung zu 30 Tagessätzen (teilweise als Zusatzstrafe) sowie wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Busse von CHF 300.■ verurteilt (AGE SB.2014.79 vom 17. April 2015). In einem anderen Fall bestätigte das Appellationsgericht die vor-instanzliche Verurteilung wegen mehrfacher Beschimpfung sowie diverser anderer Delikte, u.a. mehrfache Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, und bestätigte die ausgesprochene Strafe von 12 Monaten Freiheitsentzug, einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen sowie einer Busse von CHF 1■500.■ (AGE AS.2010.143 vom 14. Februar 2012).

Den vorinstanzlichen Ausführungen zum bedingten Strafvollzug schliesst sich das urteilende Gericht an (erstinstanzliches Urteil S. 10 f.).

E. 4

Gemäss den Ausführungen unterliegt der Berufungsbeklagte und trägt damit die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Urteilsgebühr von CHF 500.■ (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.